

Haus- und Badeordnung für die Freibäder

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Freibäder der Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH, nachstehend kurz STB genannt

1. Einrichtung und Zweck der Freibäder

Die STB betreibt und unterhält die Freibäder als eine öffentliche Einrichtung, das der Erholung, Förderung der Gesundheit, sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dienen soll. Die Haus- und Badeordnung gilt für alle Badegäste und wird mit dem Betreten des Bades anerkannt.

Eine von Ziffer 1. abweichende Nutzung des Bades ist grundsätzlich nicht gestattet. Anderweitige Nutzungen als die nach Ziffer 1. bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der STB. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Einhaltung von Auflagen und Weisungen abhängig gemacht werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer solchen Genehmigung besteht nicht.

2. Benutzung des Bades

a) Der Zugang und die Benutzung des Bades ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedem gestattet:

Ausgenommen sind:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Begleitperson, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- geistig behinderte Personen und solche, die Neigung zu Krampf- Ohnmachtsanfällen haben, ohne Begleitperson.
- Personen mit ansteckenden, meldepflichtigen oder anstoß-erregenden Krankheiten, insbesondere offene Wunden.
- Betrunkene oder unter Drogeneinfluß stehende Personen.
- Personen mit Hausverbot

b) Einlaßschluß ist jeweils eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit!

c) Die Benutzung des Bades kann aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden, eine Minderung oder Rückerstattung der Eintrittsentgelte erfolgt grundsätzlich nicht.

3. Eintrittskarten

Der Zutritt ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet, diese ist auf Verlangen vorzuzeigen. Der Aufenthalt im Bad ohne gültige Eintrittskarte wird mit einer Aufwandspauschale von 40 € verrechnet.

a) Einzelkarten gelten nur für den Lösungstag und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt, sie sind nicht übertragbar.

b) Mehrfachkarten gelten ab dem Lösungstag drei Jahre zum Ende des Jahres.

c) Die Saisonkarte ist nicht übertragbar und gilt nur für die jeweilige Badesaison.

4. Öffnungszeiten

Die Betriebs- und Öffnungszeiten der Freibäder werden von der STB festgelegt und per Aushang und Veröffentlichung in der Tageszeitung bekannt gegeben. Die STB behält sich vor, das Bad bei schlechter Witterung vorübergehend zu schließen. Saisonkartenbesitzer sind in diesem Falle berechtigt, mit ihrer Karte die Bademöglichkeit im Hallenbad der STB zu besuchen. Bei Überfüllung kann das Bad für neu hinzukommende Besucher gesperrt werden. Das Ende der Badezeit wird rechtzeitig über Lautsprecher angekündigt. Die Besucher haben die Badebecken eine halbe Stunde vor Schließung des Bades zu verlassen.

5. Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Jeder Badegast hat sich während seines Aufenthalts so zu verhalten, daß Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet ist. Insbesondere ist eine Störung, Belästigung und Gefährdung anderer Badegäste zu unterlassen.

Mit Rücksichtnahme auf andere Badegäste ist es verboten:

- Glasgegenstände mitzubringen
- Radiogeräte mit Lautsprecherwiedergabe zu benutzen
- das Mitbringen von Tieren
- das Rauchen in den Kabinen, Garderoben, Beckenumgängen und Sanitärräumen

Vermeiden von:

- Lärmen, Singen und Toben
- Verzehr von alkoholischen Getränken

Das Bad und seine Einrichtungen einschließlich der Grünanlagen und Pflanzungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen sind dem Badepersonal zu melden. Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden.

Das Planschbecken und den Sandspielplatz dürfen Kinder unter 6 Jahren nur unter Aufsicht ihrer Begleitpersonen benutzen. Die Liegeplätze sind den Besuchern zur Entspannung vorbehalten. Auf diesen Plätzen ist jede Sportbetätigung untersagt. Das Ballspielen ist nur auf den hierfür eingerichteten Spielwiesen erlaubt. Motorräder, Mofas und Fahrräder dürfen nicht ins Badgelände mitgebracht werden. Das Fahren mit Inline-Skates und Skateboards ist verboten. Der Schwimmbereich im Kombibecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Das Lehrbecken dürfen Kinder unter 6 Jahren nur unter Aufsicht ihrer Begleitpersonen benutzen. Benutzen von Rutsche, Wellenbecken und Spielplatz erfolgt auf eigene Gefahr.

6. Aufsicht, Beschwerden, Wünsche

Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus und sorgt insbesondere für Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Bad. Die Anweisungen dieser Aufsichtspersonen sind bindend. Das Aufsichtspersonal kann Gäste des Bades verweisen und Hausverbot aussprechen, wenn sie

- andere Badegäste stören, behindern oder belästigen
- mehrfach gegen die Benutzungsordnung verstoßen
- den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten.

Muß ein Besucher aus dem Bad verwiesen werden, wird das Benutzungsentgelt nicht zurückerstattet. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs.

Wünsche, Beschwerden und Anträge nimmt der Schwimmmeister oder die Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH, Maragatendamm 28, 96052 Bamberg entgegen.

7. Entgelte

Für die Benutzung des Bades wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe die STB bestimmt. Die einzelnen Preise können der Anschlagtafel am Haupteingang entnommen werden.

8. Badekleidung und Körperreinigung

Das Baden ist nur in badüblicher, den Geboten des Anstandes entsprechender, Kleidung gestattet. Jeans und T-Shirts sind nicht erlaubt. Die Benutzung von Wasserspielgeräten, Schwimmflossen und Taucherbrillen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Schwimmmeister gestattet und sollten nicht in die Badebecken gelangen. Vor der Benutzung der Schwimmanlagen hat sich jeder Badegast einer Körperreinigung zu unterziehen. Insbesondere sollten Körperschweiß, Sonnenöle, Cremes und Kosmetika durch das vorherige

Duschen nicht in die Schwimmbecken gelangen. Eine Körperreinigung im Becken darf nicht vorgenommen werden.

9. Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Aufsichts- oder Kassenpersonal abzugeben. Wertgegenstände werden nach Ablauf einer bestimmten Frist an das Ordnungsamt/Fundbüro der Stadt Bamberg weitergeleitet. Sachen ohne Verkehrswert (Badehosen, Badetücher, Chlorbrillen etc.) welche bis zum Ende der Badesaison nicht abgeholt wurden, erhalten demnach gemeinnützigen Einrichtungen.

10. Haftung

Der Badegast benutzt das Bad auf eigene Gefahr, für höhere Gewalt und Zufall haftet die STB nicht. Die STB haftet nicht für Schäden, die den Gästen durch Dritte zugefügt werden. Für Sach- oder Vermögensschäden haftet die STB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die STB haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen der von den Besuchern mitgebrachten Gegenstände, Geldbeträge oder Wertsachen, sofern sie nicht ordnungsgemäß in den Garderobeschränken eingeschlossen wurden. Für verwahrte Gegenstände oder Wertsachen ist die Haftung auf einen Betrag von 250 € beschränkt. Schäden müssen dem Badepersonal unverzüglich angezeigt werden. Verspätete Anzeigen schließen Schadenersatzansprüche aus.

Bamberg im Juni 2007


Klaus Rubach
Geschäftsführer


i.A. Christoph Jeromin
SGL Betrieb Bäder